

gerecht in der Berücksichtigung der neuesten Erlässe und Entscheidungen der Kirche über die Heilige Schrift, im besonderen über den Pentateuch, wofür die Vorrede ein Beweis ist, wo die einzelnen Hypothesen über den Ursprung des Pentateuchs in echt kirchlichem Sinne beurteilt werden.

Endlich fromm verdient der Kommentar genannt zu werden, weil er durch die beigelegten sittlich-religiösen Erwägungen den geistigen Nutzen des Lesers fördert. Die Prediger und überhaupt alle Priester werden deshalb diesen Kommentar mit großem Vorteil benutzen können. Besonders schön sind die Gedanken, die auf Seite 116 (Parallele zwischen Moses und Christus), S. 141 (das Manna und die Kommunion) und S. 153 (Die Gesetzgebung auf Sinai) gebracht werden.

Graz.

Dr. Edmund Heger C. M.

- 5) **Der kirchliche Zivilprozeß.** Nach geltendem Rechte praktisch dargestellt von Dr. Franz Heiner, Auditor der Röm. Rota, päpstlicher Hausprälat u. Apost. Protonotar. Köln. Verlag J. P. Bachem. kl. 8°. 144 S. M. 2.20 = K 2.64.

Heiner will einem praktischen Zwecke dienen, indem er obiges Buch herausgegeben hat. Es soll ihm bald der kirchliche Strafprozeß, dann der Eheprozeß folgen und schließlich ein Heftchen über die kirchlichen Strafen beigegeben werden. Wer mit diesen Dingen zu tun hat, wird die Herausgabe dieser Schriften dankbar begrüßen. In der Stellung, welche Prälat Heiner an der Römischen Kurie einnimmt, ist er in die Möglichkeit versetzt, das Richtige und besonders Praktische des betreffenden Gerichtsverfahrens zu treffen. Wenn man weiß, daß gerade auf diesem Gebiete vieles sich in statu fieri befindet, und der Verfasser dabei beteiligt ist, kann man mit Beruhigung diese Publikation in die Hand nehmen. Sie sei also bestens empfohlen.

Einz.

M. Hiptmair.

- 6) **Die Maßregeln Pius X. gegen den Modernismus** nach der Encyclica Pascendi vom 8. September 1907 in der Verbindung mit dem Motu proprio vom 1. September 1910 verteidigt und erläutert. Von Dr. Franz Heiner. Paderborn. 1910. Bonifatiusdruckerei. 8°. VII u. 100 S. M. 1.50 = K 1.80.

Wenn ein Mann, wie Verfasser, der die Absichten Roms, aber auch die Verhältnisse Deutschlands, Oesterreichs usw. wohl kennt, die Maßregeln des obersten Hirten gegen die unheilvollen Lehren des Modernismus ausführlich darlegt, erklärt und begründet, so wird sicherlich jeder Katholik eine solche Schrift dankbar begrüßen. Sie dient ja zur eigenen Aufklärung und Beruhigung, bietet Hilfsmittel zum Schutze und zur Verteidigung des heiligen Glaubens, erweckt und stärkt dankbare Liebe und Verehrung für den Stellvertreter Christi.

Wie haben sich selbst Geistliche durch unberufene Sionswächter in Aufregung bringen lassen, z. B. durch das Verbot des Zeitungslesens der Theologen! Wenn sie nun lesen, was der Verfasser Seite 55 ff. schreibt, so werden sie dem Heiligen Vater aus Ueberzeugung vollaus beistimmen, werden aber auch dem Verfasser zustimmen, wenn er zum Schlusse sagt: „Anders stehen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich.“ Und man kann ruhig erwarten, daß unsere Bischöfe, die berufenen Durchführer der päpstlichen Weisungen in ihren Diözesen, diese anderen Verhältnisse berücksichtigen werden.

Betreffs des Eides, der gegen den Modernismus als Häresie gerichtet ist, sagt der Verfasser (S. 99): „Es ist deshalb auch nicht einzusehen, warum hier eine Ausnahme für eine bestimmte Klasse von Professoren stattfinden soll.“ Die Erklärung, die Verfasser gibt, läßt diese Schlussfolgerung vollaus berechtigt erscheinen.

So viele interessante, aktuelle, praktische Sachen kommen in dem Buche zur Besprechung, daß man ernstlich wünschen muß, es mögen Geistliche und

gebildete Laien das Buch und dessen Inhalt sich zu eigen machen. Ein Realindex sollte einer folgenden Auflage beigegeben werden; er würde den Reichtum des Inhaltes aufzeigen und die Benützung des Buches erleichtern.

St. Florian.

Prof. Menstorfer.

- 7) **Elementa Theologiae Fundamentalis** iuxta Pontificiam Praescriptionem Studiorum Reformandorum. F. Clemens Carmignani ab Orentano O. F. M. Florentiae. Libreria Editrice Fiorentina 1911. gr. 8°. XXXII u. 353 S. brosch. L. 4.50 = K 4.50.

Das Buch, welches dem Cardinal Massi von Pisa gewidmet ist, verdankt, wie aus dem Titel hervorgeht und auch in der Einleitung bemerkt wird, seine Entstehung der durch Pius X. für die italienischen Seminarien vorgeschriebenen Studienordnung.

In einer ziemlich weitläufigen Einleitung gibt der Verfasser eine recht gute Abhandlung über den Begriff der Theologie und ihre Geschichte. Die Fundamentalthologie wird dann in drei Abschnitten behandelt. Der erste Abschnitt bietet eine ausführliche Abhandlung über die Religion im allgemeinen, der zweite beweist die Wahrheit der christlichen Religion besonders gegenüber dem Islam und Buddhismus, der dritte bringt die demonstratio catholica.

Im ganzen Werke, besonders in der Einleitung, bekämpft der Verfasser den Modernismus, der ja in Italien selbst in die Seminarien sich eingeschlichen hat. Die einschlägige Literatur kennt der Verfasser ziemlich gut. Es werden auch Foud, Fesch, Schanz, Harnack zitiert. Weitauß die meisten Zitate sind italienisch.

Den Gebrauch des Buches erleichtert eine sehr ausführliche Inhaltsangabe, sehr übersichtliche Anordnung des Stoffes und leicht verständliches Latein, Eigenschaften, die das Werk sehr geeignet zu einem Lehrbuch der Fundamentalthologie machen. Es kann aber auch zum Selbststudium bestens empfohlen werden.

St. Florian.

Dr. Stephan Feichtner.

- 8) **Religiosi juris capita selecta** adumbravit Raphael Molitor O. S. B. Abbas S. Joseph in Guestfalia. Ratisbonae 1909. Pustet. gr. 8°. VIII u. 560 S. M. 6. — = K 7.20; gbb. M. 8. — = K 9.60.

Wie der hochwürdigste Verfasser, Abt Rafael Molitor von St. Josef bei Billerbeck in Westfalen, im Vorwort eigens betont und schon der Titel des Buches anzeigt, soll dasselbe nicht etwa das gesamte Regularenrecht darstellen, sondern nur jene Fragen desselben behandeln, welche von den jüngeren Kanonisten meist nur kurz berührt oder ganz übergangen werden.

In sieben Kapiteln werden folgende Materien abgehandelt: I. De professione religiosa. II. De variis, quae exstant, professionis religiosae generibus. III. De statu religioso. IV. De verborum significatione. V. Qualis sit religionum potestas regiminis. VI. De variis religiosorum familiis. VII. De Abbatia regulari.

Es ist ganz erstaunlich, welche Fülle interessantesten Materials der ungemein belehene Verfasser in diesem Werke zusammengetragen und verarbeitet hat; nimmt doch das Verzeichnis der benützten päpstlichen Konstitutionen und Bücher allein nahezu zwanzig Seiten ein.

Jeder, der sich für das Regularenrecht interessiert oder von Amts wegen sich mit demselben befassen muß, sollte sich das in elegantem Latein, gründlich und klar geschriebene Werk anschaffen und fleißig studieren.

Wenn wir einen Wunsch äußern dürfen, so wäre es der: Der hochwürdigste Verfasser möge recht bald in einem weiteren Bande andere noch dunkle Kapitel des Regularenrechtes behandeln und aufhellen.

St. Florian.

Dr. Gottfr. Schneidergruber.